

Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates

vom 24.03.2021

— konsolidierte Fassung —

geändert durch Erste Änderungsordnung v. 04.01.2023 m. W. v. 05.01.2023

Abschnitt 1: Allgemeine Aufgaben & Mitgliedschaft

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Zentrale Fachschaftenrat (ZeFaR) ist der Zusammenschluss der Fachschaftsräte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) ¹Der ZeFaR vertritt gemeinsamen Interessen der Studierenden aller Fachrichtungen. ²Dabei nimmt der ZeFaR zu hochschulpolitischen und allen damit verbundenen Themen Stellung.
- (3) Die wesentlichen Aufgaben des ZeFaR, neben den Aufgaben nach Art. 14 der Satzung der Studierendenschaft, sind die
 1. Förderung eines fachübergreifenden Selbstverständnisses als Studierende,
 2. Bildungs- und Aufklärungsarbeit, insbesondere in Bereichen von fachübergreifendem Interesse sowie die
 3. besondere Betreuung von Studienanfänger*innen.

§ 2 Satzungsgemäße Mitgliedschaft

- (1) Alle Studierenden, die eine Fachrichtung an demselben Institut studieren, bilden eine Fachschaft.
- (2) Gibt es die Möglichkeit, an einem Institut mehrere Fachrichtungen zu studieren, so können sich gemäß der Interessenlage der Studierenden dieser Fachrichtungen einzelne Fachschaften bilden.
- (3) Jede Fachschaft ist Mitglied des Zentralen Fachschaftenrates. Jede Fachschaft hat im Zentralen Fachschaftenrat eine Stimme.
- (4) ¹Fachschaften verschiedener Institute können sich zusammenschließen. ²Diese neu gebildete Fachschaft ist dann Mitglied des ZeFaR, nicht mehr die vorher bestehenden Einzelfachschaften.

Abschnitt 2: ZeFaR-Vorstand

§ 3 Der ZeFaR-Vorstand

- (1) Der ZeFaR-Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ZeFaR; er koordiniert und kontrolliert Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften und unterstützt diese inhaltlich
- (2) Dem ZeFaR-Vorstand gehören an:
 1. der*die Vorsitzende, sowie
 2. ein bis drei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) ¹Die Mitglieder des ZeFaR-Vorstandes bilden das Fachschaftenreferat des AStA. ²Der*Die Vorsitzende ist gleichzeitig der*die erste stellvertretende*r Vorsitzende*r des AStA.

§ 4 Amtszeit, Wahlen und Rücktritte des ZeFaR-Vorstandes

- (1) Personalwahlen erfolgen geheim

- (2) ¹Die Wahlen für den ZeFaR-Vorstand müssen vier Plena vorher angekündigt werden. ²Zwei Plena vor den Wahlen wird die endgültige Liste der Kandidierenden festgestellt und daraufhin per E-Mail veröffentlicht. ³Ein Plenum vor der Wahl findet die Diskussion der Kandidierenden statt.
- (3) ¹Ausgenommen von Abs. 2 sind notwendige Wahlen, um die Handlungsfähigkeit des ZeFaR zu erhalten sowie Wahlen zur Nachbesetzung bei einem Rücktritt. ²In diesen Fällen kann die Wahl auch kurzfristig angekündigt werden, mindestens aber eine Woche vorher.
- (4) ¹Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der JGU. ²Kenntnisse der Hochschulpolitik, insbesondere der Arbeit des ZeFaR, sind durch die Befragung im Plenum sowie durch ein vorab stattfindendes Gespräch mit dem ZeFaR-Vorstand nachzuweisen.
- (5) Die Wahl des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt getrennt voneinander.
- (6) ¹Bei der Wahl um den Vorsitz, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigen kann. ²Erhält im ersten Wahlgang niemand eine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, wobei eine einfache Mehrheit genügt.
- (7) ¹Die stellvertretenden Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit gewählt. ²Gewählt sind die drei Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ³Bei Gleichstand erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidierenden, die gleich viele Stimmen erhalten haben.
- (8) Die Amtszeit des ZeFaR-Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (9) ¹Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes des ZeFaR-Vorstandes kann die unbesetzte Stelle durch Nachwahl neu besetzt werden. ²Die Länge der Amtszeit der nachgewählten Person richtet sich nach der Amtszeit der anderen Mitglieder des ZeFaR-Vorstandes.
- (10) Der Rücktritt eines Mitgliedes des ZeFaR-Vorstandes wirkt wirksam, sobald dieser in schriftlicher Form der*dem Vorsitzenden des ZeFaR vorliegt.

§ 5 Misstrauen

- (1) ¹Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des ZeFaR einem Mitglied des ZeFaR-Vorstandes das Misstrauen ausgesprochen werden. ²Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim.
- (2) Der*Dem ZeFaR-Vorsitzenden kann durch die satzungsgemäße Wahl eine*r/eine*s neuen Vorsitzenden das Misstrauen ausgesprochen werden (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 6 Eilentscheidungskompetenz ZeFaR-Vorstand

- (1) ¹Der ZeFaR-Vorstand trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig im ZeFaR-Plenum gefällt werden können. ²Diese Eilentscheidungskompetenz besteht bezüglich aller Sachverhalte ausgenommen Änderungen der Geschäftsordnungen. ³Diese Eilentscheidungskompetenz schließt Anträge zur Änderung der Satzung zur Verbesserung oder zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Fachschaften ein.
- (2) ¹Der ZeFaR-Vorstand muss seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder fällen und soll sie nach Möglichkeit nach dem Konsensprinzip fällen.

- (3) Vom ZeFaR-Vorstand per Eilentscheidung getroffene Beschlüsse müssen nicht im Plenum abgestimmt werden.
- (4) Eine Ausnahme zu Abs. 1 bilden notwendige Änderungen der Geschäftsordnungen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit von FSR aufgrund von Ausnahmefällen, die die Durchführung eines Plenums nur eingeschränkt möglich machen.
- (5) Alle Entscheidungen des ZeFaR-Vorstandes müssen schriftlich festgehalten und ggf. veröffentlicht werden, mindestens aber dem ZeFaR-Plenum vor dem nächsten Sitzungstermin zugänglich gemacht werden.

§ 7 Sitzungen des ZeFaR-Vorstandes

- (1) ¹Der ZeFaR-Vorstand fällt seine Beschlüsse auf gemeinsamen Sitzungen, an denen alle Mitglieder teilzunehmen haben. ²Der ZeFaR-Vorstand soll sich mindestens einmal im Monat treffen. ³Ist dies nicht möglich, soll er sich mindestens einmal im Monat fernmündlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel beraten.
- (2) Der ZeFaR-Vorstand kann auch fernmündlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel Beschlüsse fassen.

Abschnitt 3: Sitzungen des ZeFaR

§ 8 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der ZeFaR tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.
- (2) ¹Die ZeFaR-Plena sind durch den ZeFaR-Vorstand mindestens sechs Kalendertage zuvor einschließlich der Tagesordnung anzukündigen. ²Die Ladung erfolgt in der Regel in Textform an die dem ZeFaR gemeldeten Mailadressen der Fachschaftsräte. ³Ergänzungen bzw. Änderungen der Tagesordnung müssen als Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden und bedürfen der einfachen Zweidrittelmehrheit.
- (3) Veranstaltungen sowie weitere Termine von FSR können per E-Mail im Rundlaufverfahren mitgeteilt werden und müssen nur mitgeteilt bzw. im Plenum besprochen werden, sofern es Überschneidungen oder inhaltliche Diskussionspunkte gibt.
- (4) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte können auf Antrag auf eines der nächsten ZeFaR-Plena vertagt werden.
- (5) ¹Von Abs. 1 und 2 kann in begründeten Ausnahmefällen so lange abgewichen werden, bis Plena wieder regulär durchführbar sind. ²Begründete Ausnahmefälle bestehen insbesondere,
 1. wenn es der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich ist, zu einer Sitzung zusammenzutreten,
 2. beim Ausfall des gesamten ZeFaR-Vorstandes sowie
 3. bei höherer Gewalt, insbesondere bei Naturkatastrophen, beim Eintreten eines Verteidigungsfalles sowie dem großflächigen Ausbruch einer ansteckenden Krankheit und einem behördlichen Handlungsge- oder -verbot.
- (6) ¹In einem Fall nach Abs. 5 können Wahlen und Abstimmungen auch in einem Umlaufverfahren, auch elektronisch, durchgeführt werden. ²Die Feststellung, ob ein Fall nach Abs. 5 vorliegt obliegt dem ZeFaR-Vorstand. ³Der ZeFaR-Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an die in den letzten Rückmeldungen angegebenen E-Mail-Adressen unverzüglich mit.

- (7) In einem Fall nach Abs. 5 ist es möglich, ein digitales Plenum durchzuführen, in dem sich der ZeFaR bezüglich der aktuellen Beratungsgegenstände austauscht.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) ¹Der ZeFaR-Vorstand bestimmt zu Beginn der Sitzung eine Person des ZeFaR-Vorstandes zur Redeleitung sowie eine Person des ZeFaR-Vorstandes zum Festhalten eines Protokolls. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der ZeFaR-Vorstand eine Person aus dem Plenum zum Schreiben des Protokolls bevollmächtigen. ³Diese Person ist verpflichtet, das Protokoll dem ZeFaR-Vorstand per E-Mail direkt nach dem Plenum in der Rohfassung zukommen zu lassen sowie die Rohfassung zu bearbeiten und in einem angemessenen Zeitraum an den ZeFaR-Vorstand per E-Mail weiterzuleiten.
- (2) ¹Die Redeleitung führt eine Redeliste. ²Das Verfahren, wie die Redeliste geführt wird, obliegt dem ZeFaR-Vorstand. ³In der Regel wird die Redeliste nach Häufigkeit der Meldungen des FSR geführt. ⁴Die Mitglieder des FSR sollen bei ihren Meldungen ein Schild mit dem jeweiligen Namen ihres FSR nutzen, sodass diese der Redeliste zugeordnet werden können. ⁵Die Schilder werden einmalig seitens des ZeFaR-Vorstandes angefertigt und den FSR dauerhaft zur Verfügung gestellt. ⁶Bei Verlust oder Vergessen ist der FSR dafür verantwortlich, ein neues Schild zur Verwendung anzufertigen.

§ 10 Sitzungsorganisation

- (1) ¹Das Plenum beginnt spätestens 15 Minuten nach der in der Einladung genannten Uhrzeit, sofern nicht
1. das Nichtvorhandensein von Materialien, die für das Beginnen der Sitzung oder deren Verlauf unmittelbar nach Beginn der Sitzung von besonderer Wichtigkeit sind,
 2. ein kurzfristiger Wechsel des Tagungsorts, sofern er nach der Satzung das Plenum nicht entfallen lässt,
 3. die Unzugänglichkeit des Tagungsortes für alle oder einen in der Bewegung eingeschränkten Menschen unmöglich ist und gegen geltendes Recht verstoßen werden müsste, um zum Tagungsort zu gelangen oder
 4. ein sonstiger wichtiger Grund das Beginnen des Plenums verhindert.
- ²Die voraussichtliche Beschlussfähigkeit ist kein wichtiger Grund nach Satz 1 Nr. 4.
- (2) ¹Das Plenum endet um 22:00 Uhr und kann zweimal um jeweils eine Stunde sowie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder darüber hinaus verlängert werden. ²Die Verlängerung erfolgt per GO-Antrag.

§ 11 Protokoll

- (1) ¹Zu jedem ZeFaR-Plenum wird mindestens ein Ergebnisprotokoll angefertigt. ²Dieses wird ausschließlich hochschulöffentlich zugänglich gemacht.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
1. Ort und Datum der Sitzung
 2. Namen der anwesenden Mitglieder (und der vertretenden Fachschaftsräte) und der Gäste
 3. Tagesordnung

4. Nennung der besprochenen Themen, ggf. Ergebnisse (von Beschlüssen)
 5. alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen unter Angabe aller Ja- und Nein-Stimmen sowie aller Enthaltungen.
- (3) ¹Das Protokoll wird durch einen Plenumsbeschluss mit einfacher Mehrheit genehmigt. ²Die Protokolle sollen bis Ende der jeweiligen Amtszeit des ZeFaR-Vorstandes vorgelegt und abgestimmt worden sein. ³Grundsätzlich sollen sie bis spätestens zwei Sitzungen nach der letzten Sitzung vorliegen.
- (4) Ein Protokoll über nichtöffentliche Verhandlungen wird gesondert erstellt und beim ZeFaR-Vorstand zur Einsicht verwahrt.

§ 12 Stimmberechtigung

- (1) ¹Alle Anwesenden im Plenum haben Rederecht. ²Das Antragsrecht und Stimmrecht haben ausschließlich die die Mitglieder vertretenden Personen, Antragsrecht haben auch die Mitglieder des ZeFaR-Vorstandes.
- (2) Die Erstbenennung der stellvertretenden Personen im ZeFaR-Plenum erfolgt mit der Rückmeldung zu Beginn des Semesters.
- (3) ¹Zu Beginn eines jeden Semesters, spätestens jedoch nach 21 Kalendertagen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn der JGU, hat jedes Mitglied die sie vertretenden Personen und gegebenenfalls die diese vertretenden Personen zu benennen und eine Liste seiner Fachschaftsratsmitglieder bei dem ZeFaR-Vorstand einzureichen. ²Eine Person kann nicht mehr als einen Fachschaftsrat vertreten.
- (4) ¹Fachschaftsräte können für ein ZeFaR-Plenum ersatzweise Stellvertreter*innen ernennen. ²Entsprechende E-Mails sind bis spätestens 12 Uhr am Tag vor dem ZeFaR-Plenum beim ZeFaR-Vorstand einzureichen.
- (5) ¹Verzichtet eine ein Mitglied vertretende Person auf dieses Amt, so ist ein Rücktritt schriftlich dem ZeFaR-Vorstand mitzuteilen. ²Die Nachbenennung muss über den FSR-Mail-Account erfolgen.
- (6) Falls Mitglieder mehrere Personen in einem rotierenden System zur Vertretung entsenden möchten, ist eine vollständige Liste mit diesen bis 21 Kalendertage nach Beginn des allgemeinen Vorlesungsbeginns dem ZeFaR-Vorstand per E-Mail zukommen zu lassen.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Das ZeFaR-Plenum tagt grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, soweit die Beratung und Beschlussfassung
1. Personalangelegenheiten
 2. schutzwürdige personenbezogene Daten,
 3. Umstände, die die Verhandlungsposition der Studierendenschaft oder des ZeFaR gegenüber Dritten oder anderen Organen der Studierendenschaft beeinträchtigen können oder
 4. andere, gleichermaßen Rechte der Studierendenschaft oder Dritter betreffende Umstände
- zum Gegenstand haben. ²Aus anderen Gründen kann die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. ³Auf Beschluss können Dritte zugelassen werden. ⁴In als nicht-öffentlich beantragten Tagesordnungspunkten wird nach Aufruf des

Tagesordnungspunktes nach Begründung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss festgestellt, ob der Tagesordnungspunkt oder einzelne Beratungsgegenstände nichtöffentlich behandelt werden.

- (3) Über Gegenstände nichtöffentlicher Beratung dürfen nur Mitglieder von Fachschaftsräten, der ZeFaR-Vorstand sowie Mitglieder des AStA-Vorstandes und des Studierendenparlamentes in Kenntnis gesetzt werden, sofern sich nicht aus der Natur des Beschlusses etwas anderes ergibt.
- (4) Weitere Personen können mit einfacher Zweidrittelmehrheit des Plenums über Gegenstände nichtöffentlicher Beratung in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Nach Beendigung des jeweiligen nichtöffentlichen Diskussionspunktes, Antrags oder Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit wieder zugelassen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Das ZeFaR-Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller satzungsgemäßen und ordentlich zurück gemeldeten Mitglieder und mindestens zwei aller Mitglieder des ZeFaR-Vorstandes anwesend sind. ²Sollte der ZeFaR-Vorstand nur aus einem Mitglied bestehen, ist das ZeFaR-Plenum abweichend davon auch nur mit einem Vorstandsmitglied beschlussfähig.
- (2) ¹Die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang jeder Sitzung durch die Sitzungsleitung festgestellt und im Protokoll vermerkt. ²Es kann jederzeit der Antrag gestellt werden, dass die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen ist. ³Diesem Antrag muss stattgegeben und das Ergebnis im Protokoll vermerkt werden.
- (3) ¹Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, können die Tagesordnungspunkte, die keinen Beschluss erfordern, noch abgehandelt werden. ²Dies liegt im Ermessen des Plenums sowie des ZeFaR-Vorstandes. ³Die restlichen Tagesordnungspunkte werden auf das nächste Plenum vertagt.

Abschnitt 4: Beschlüsse, Abstimmungen und Antragstellung

§ 15 Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung der Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. ²Besteht bei einer Beschlussfassung eine Enthaltungsmehrheit, wird die Diskussion fortgesetzt und erneut abgestimmt. ³Besteht auch bei der zweiten Abstimmung eine Enthaltungsmehrheit, wird der Beratungsgegenstand einmalig vertagt. ⁴Besteht auch im nächsten Plenum eine Enthaltungsmehrheit, wird die Diskussion fortgesetzt und mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (2) Beschlüsse müssen mit genauer Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen im Sitzungsprotokoll angegeben sein.
- (3) Zur Aufhebung eines früheren Beschlusses ist die nächsthöhere Mehrheit erforderlich.

§ 16 Abstimmungen und Einspruch

- (1) ¹Abstimmungen erfolgen öffentlich. ²Ausgenommen davon sind Personenwahlen. ³Diese erfolgen immer geheim.
- (2) Jeder Fachschaftsrat hat im ZeFaR-Plenum eine Stimme bei einer Abstimmung sowie bei einem Meinungsbild.

- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes muss einer namentlichen Abstimmung der anwesenden FSR stattgegeben werden.
- (4) ¹Ist zu einem Tagesordnungspunkt oder in einem Tagesordnungspunkt ein Antrag gestellt, so begründet ihn zunächst der*die Antragssteller*in. ²Nach der Begründung und nach Ende der Wortbeiträge erfolgt direkt die Abstimmung.
- (5) Werden mehrere Anträge zum selben Thema gestellt, so werden sie nacheinander – der weitestgehende Antrag zuerst – abgestimmt, bis ein Antrag die erforderliche Mehrheit erhält.
- (6) ¹Sich gegenseitig ausschließende Anträge werden alternativ, also gegeneinander, abgestimmt. ²Hier muss sich also für eine der Optionen oder Nein oder Enthaltung entschieden werden.
- (7) ¹Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung in der gleichen Weise einmalig eine Neuauszählung verlangt werden. ²Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Abstimmung, kann beantragt werden, diese einmalig zu wiederholen.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge sind grundsätzlich vollständig und fristgerecht einzureichen.
- (2) ¹Alle inhaltlichen sowie alle weiterführenden Anträge, inklusive allen Finanzanträgen, müssen schriftlich gestellt und spätestens bis zum zweiten Donnerstag vor dem jeweiligen Plenum, 16 Uhr, dem ZeFaR-Vorstand vorliegen. ²In Ausnahmefällen/nicht von den FSR/dem ZeFaR-Vorstand zu verantwortenden Fällen kann bei den FSR betreffende Fälle durch den ZeFaR-Vorstand von dieser Regelung abgewichen werden, bei den ZeFaR-Vorstand betreffenden Fällen durch das Plenum. ³Der ZeFaR-Vorstand kann abweichende Fristen bestimmen. ⁴Die Anträge sollen mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung allen Mitgliedern des ZeFaR vorliegen. ⁵Somit wird die Möglichkeit geschaffen, dass FSR Einspruch vor der jeweiligen Veranstaltung einlegen können. ⁶Ist dies nicht der Fall, können drei Mitglieder des ZeFaR in der Sitzung beantragen, die Behandlung des Finanzantrages einmalig zu vertagen.
- (3) ¹Nicht fristgerecht oder ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden als unzulässig abgelehnt und sind nicht automatisch vertagt. ²Die Behandlung des Antrages muss vom FSR erneut unter fristgerechter Nachreichung der fehlenden Dokumente gestellt werden. ³Ist dies nicht der Fall, erhält der FSR den Antrag inkl. aller Unterlagen zurück.
- (4) ¹Alle Anträge, die auf finanzielle Unterstützung durch den ZeFaR abzielen, müssen spätestens 30 Vorlesungstage nach Rechnungsdatum gestellt werden. ²Grundsätzlich sind FSR selbst dafür verantwortlich, die Rechnungen anzufordern. ³Ausnahmen müssen mit dem ZeFaR-Vorstand rechtzeitig besprochen werden.
- (5) ¹Von Abs. 4 Satz 1 kann in begründeten, durch den ZeFaR-Vorstand festzustellenden, Ausnahmefällen abgewichen werden. ²Diese liegen insbesondere dann vor, wenn nicht vom FSR zu verantwortenden Umständen zu der Verzögerung geführt haben. ³Solche Umstände sind umgehend bei Antragstellung in Textform darzulegen.

- (6) ¹Wird ein Antrag unvollständig eingereicht, so liegt es im Ermessen des ZeFaR- Vorstandes eine Frist für die Nachreichung von zwei Wochen ab Abgabe des Antrages festzulegen. ²Eine Fristverlängerung um weitere zwei Wochen ist nur möglich, wenn eine nachvollziehbare Begründung für die Verzögerung vorliegt sowie dafür, weshalb die vorherige Fristverlängerung nicht genutzt werden konnte.
- (7) ¹Sollten die fehlenden Unterlagen nach Ablauf der jeweiligen endgültigen Frist nicht vorliegen, erhält der FSR die Unterlagen zurück. ²Eine erneute Antragstellung desselben Antrags ist maximal einmal möglich und nur unter vollständiger Einreichung aller Unterlagen.
- (8) ¹Vorschussanträge müssen zwingend inklusive des Vorschussformulars mit einer Originalunterschrift beim ZeFaR-Vorstand eingereicht werden. ²Ein Scan ist nicht ausreichend. ³Die unterzeichnende Person kann bei einer Nichtzurückzahlung des Vorschusses haftbar gemacht werden.
- (9) FSR, die sich nicht ordnungsgemäß rückgemeldet haben, haben im laufenden Semester keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen.
- (10) ¹Ein Antrag wird automatisch auf die nächste Sitzung vertagt, wenn kein*e Vertreter*in der antragstellenden Fachschaft anwesend ist. ²Dies ist maximal zweimal möglich. ³Wurde der Antrag vertagt und in der darauffolgenden Sitzung nicht behandelt, da ein unbegründetes Fehlen der FSR-Vertretung vorlag, verfällt dieser und muss erneut gestellt werden. ⁴Dies gilt nicht im Falle von Abs. 3 Satz 1.
- (11) ¹Ein FSR kann beantragen, dass der eigene Antrag auf ein späteres Plenum als das nächste vertagt wird. ²Dies ist im Plenum oder in Textform möglich. ³Etwaige Fristen sind einzuhalten.
- (12) Der ZeFaR-Vorstand kann bei begründeter Abwesenheit des FSR den Antrag übernehmen, sofern dieser seitens des FSR in Textform beauftragt wird und dem ZeFaR-Vorstand eine Erklärung des Antrages vorliegt.
- (13) ¹Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt für alle aktuell vorliegenden aber unvollständigen Anträge eine Nachreichungsfrist bis von zwei Wochen in Kraft. ²Sollten die fehlenden Unterlagen nach Ablauf dieser Frist nicht vorliegen, erhält der FSR die Unterlagen zurück. ³Eine erneute Stellung desselben Antrags ist maximal einmal und nur unter vollständiger Einreichung aller Unterlagen möglich. ⁴Fristen für Einreichungen und Anträge gelten entsprechend.

§ 18 Mehrheiten

- (1) ¹Die einfachste Mehrheit ist die einfache Mehrheit. ²Dies bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.
- (2) ¹Die nächsthöhere Mehrheit nach der einfachen Mehrheit ist die absolute Mehrheit. ²Das bedeutet, dass die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte aller abgegebenen (Mehrheit der Anwesenden) Stimmen ausmachen, bzw. im Falle der satzungsgemäßen Mehrheit, die Mehrheit der Mitglieder ausmachen.
- (3) ¹Die nächsthöhere Mehrheit nach der absoluten Mehrheit ist die einfache Zweidrittelmehrheit. ²Dies bedeutet, dass zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Ja- Stimmen sein müssen.

- (4) ¹Die höchste Mehrheit ist die absolute Zweidrittelmehrheit. ²Dies bedeutet, dass zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen, also der satzungsgemäßen Stimmen, Ja- Stimmen sein müssen.
- (5) Enthaltungsmehrheit bedeutet, dass mehr Enthaltungen vorliegen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen.

Abschnitt 5: Finanzen

§ 19 Einreichung Urnenbesetzungsstunden (Grundlage zur Finanzierung von FSR)

- (1) ¹FSR können Anträge im ZeFaR-Plenum bzw. beim ZeFaR-Vorstand stellen. ²Im Gegenzug erfolgt die Beteiligung an der Durchführung der Wahlen des Studierendenparlaments, insbesondere durch das Einreichen von Urnenbesetzungsstunden zur Durchführung der Wahlwoche.
- (2) Jeder FSR, der finanzielle Unterstützung des ZeFaR beantragt, muss je nach FSR-Größe Urnenbesetzungsstunden erbringen.
- (3) ¹Die FSR müssen Urnenbesetzungsstunden in Höhe von mindestens 75% ihrer Mitgliederanzahl einreichen. ²Die vom Wahlausschuss festgesetzten Urnenbesetzungsstunden können von den eingereichten abweichen.
- (4) ¹Zur Einreichung der Urnenbesetzungsstunden müssen Personen benannt werden, die während der Wahlen zum Studierendenparlament die Urnen betreuen. ²Diese Personen müssen Studierende der JGU mit Ausnahme des Fachbereichs 06 sein. ³Sie müssen keine FSR-Mitglieder sein und auch nicht der Fachschaft, die benennt, angehören. ⁴Sie müssen nicht in dem Fachbereich studieren. ⁵Jede*r Studierende kann seitens des FSR benannt werden, sofern die Person einverstanden ist. ⁶Ausgenommen sind Personen, die auf einer Liste antreten oder von einer Liste als Vertrauensperson benannt wurden.
- (5) ¹Die Urnenbesetzungsstunden sind dem ZeFaR-Vorstand jeweils mit der Rückmeldung des Semesters, in dem die Wahlen stattfinden, einzureichen. ²Dieser leitet die Stunden dem Wahlausschuss weiter.
- (6) ¹Reicht ein FSR die Stunden nicht fristgerecht ein, kann der ZeFaR-Vorstand eine Frist zur Verlängerung der Einreichung festlegen. ²Diese darf die in der Wahlordnung angegebene Frist nicht unterschreiten.
- (7) Reicht ein FSR keine Stunden ein, so verfällt sein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den ZeFaR für das laufende Haushaltsjahr.
- (8) ¹Reicht ein FSR begründet zu wenige oder keine Stunden ein, so kann der ZeFaR-Vorstand im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über eine Ausnahme und eine andere Kompensation durch unentgeltliche Dienstleistungen für die Studierendenschaft entscheiden. ²Als begründete Ausnahmefälle zählen u.a.
1. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des FSR verhindert ist und sich daher nicht um die Einreichung kümmern kann, bspw. bei Exkursionsteilnahmen, etc.
 2. Ein Studium, dass aufgrund der Lehrveranstaltungen die Kapazitäten der Studierenden stark einbindet in Kombination mit einem FSR, der deutlich mehr inaktive als aktive Mitglieder hat und daher Schwierigkeiten hat, die Stunden zu generieren und dies glaubhaft macht.
 3. Eine deutlich erhöhte Einreichungszahl bei vergangenen Wahlen.

- (9) Für die Wahl zum 71. Studierendenparlament sind der FSR Geographie sowie der FSR Geowissenschaften von dieser Regelung ausgenommen, dieser Beschluss begründet sich auf ihren überdurchschnittlichen Einreichungen von Stunden trotz geringer Mitgliederanzahl während der letzten Wahlen.
- (10) Findet keine Urnenwahl statt, sind keine Urnenbesetzungsstunden einzureichen.

§ 20 ^{1,2}Allgemeine Finanzfragen

- (1) Der ZeFaR stellt im Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich für Finanzen des AStA, einen Haushaltsplan auf und legt diesen dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der ZeFaR finanziert keinen Ausgleich von Defiziten in der Lehre. Dies betrifft u.a.
 1. Veranstaltungen, die mit entsprechenden Creditpoints versehen werden
 2. Gegenstände und Materialien, die für die Lehre notwendig sind und nicht hauptsächlich zur Nutzung durch die Fachschaft bestimmt sind.
- (3) ¹Lebensmittel können in einer Höhe von bis zu 10 Euro pro Kopf pro Tag übernommen werden, maximal können 500€ pro Fachschaft pro Semester übernommen werden. ²Kosten für Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken sind bis zu einem Betrag von 1 Euro pro Kopf pro Tag und 50 Euro pro Fachschaft pro Semester erstattungsfähig. ³Kosten für andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, sind nicht erstattungsfähig.
- (4) Darüber hinaus können Kosten für Lebensmittel erstattet werden, die als
 1. Präsente für Referierende,
 2. Catering bei seitens der FSR veranstalteter oder unterstützter Tagungen oder
 3. Getränke bei Veranstaltungen im Kulturcafé erforderlich sind.
- (5) Ausgaben der Mitglieder des ZeFaR-Vorstandes für Maßnahmen, die 100 Euro übersteigen, müssen vom ZeFaR-Plenum bewilligt werden.
- (6) ¹Hält ein Mitglied des ZeFaR-Vorstandes durch die voraussichtlichen Auswirkungen eines Beschlusses des ZeFaR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, kann es verlangen, dass der ZeFaR unter Beachtung der Auffassung des Mitglieds erneut über die Angelegenheit berät und beschließt (Vetorecht). ²Das Verlangen hat aufschiebende Wirkung, die erneute Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. ³Das beanstandende Mitglied des ZeFaR-Vorstandes ist in diesem Fall für die beschlossenen Vorgänge nicht verantwortlich.

Abschnitt 6: Ordnungsmaßnahmen und Anträge zur GO

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der ZeFaR-Vorstand kann Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

¹ § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt und Abs. 4 geändert m. W. v. 05.01.2023 durch Erste Änderungsordnung v. 04.01.2023.

² § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 in der neuen Fassung sind gem. Art. 2 Abs. 1 der Ersten Änderungsordnung v. 04.01.2023 nicht anzuwenden auf Veranstaltungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits stattgefunden haben.

- (2) ¹Der ZeFaR-Vorstand kann Personen, welche die Ordnung verletzen, Ordnungsrufe erteilen. ²Die Verhandlung über einen Ordnungsruf kann nicht Gegenstand derselben Sitzung sein, in der er erteilt wurde.
- (3) Ist die Person während einer Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, entzieht ihr der ZeFaR-Vorstand zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort und kann es ihr während desselben Tagesordnungspunktes nicht mehr erteilen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stört und weder ein Mitglied des ZeFaR vertritt noch dem ZeFaR-Vorstand angehört, kann vom ZeFaR-Vorstand der Sitzung verwiesen werden.
- (5) ¹Sitzungsteilnehmer*innen, die Mitglieder des ZeFaR vertreten oder die Teil des ZeFaR-Vorstandes sind und den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stören können durch einen Plenumsbeschluss der Sitzung verwiesen werden. ²Wiederholen sich diese Vorfälle, kann die Person mit einem Plenumsbeschluss dauerhaft vom Plenum ausgeschlossen und der FSR dazu aufgefordert werden, eine Person an Stelle dieser zu benennen, die die Vertretung des FSR im ZeFaR-Plenum übernimmt.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Sitzung befassen und können jederzeit von jedem in der Sitzung anwesenden Sitzungsteilnehmenden, der ein Mitglied des ZeFaR vertritt sowie den Mitgliedern des ZeFaR-Vorstandes gestellt werden.
- (2) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss zunächst begründet werden und wird angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt. ²Es ist nur eine Gegenrede zulässig. ³Dabei ist zwischen inhaltlicher (wird mit einem Wortbeitrag begründet) und formaler (formlos ohne Begründung) Gegenrede zu unterscheiden. ⁴Inhaltliche Gegenrede ist formaler Gegenrede vorzuziehen. ⁵Im Fall einer Gegenrede muss ein Antrag abgestimmt werden (außer bei den Anträgen, denen stattzugeben ist). ⁶Ein Antrag zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) ist durch das Heben beider Arme während der Sitzung anzuzeigen und direkt zu behandeln.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig Anträge auf
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit; diesem Antrag ist stets stattzugeben,
 2. Begrenzung der Sitzungsdauer; dieser Antrag kann nur zu Beginn der Sitzung gestellt werden,
 3. Änderung der Tagesordnung,
 4. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes oder Beratungsgegenstandes,
 5. Vertagung des Beratungsgegenstands,
 6. Nichtbefassung mit einem Antrag,
 7. Verfahrensvorschlag zum weiteren Sitzungsverlauf,
 8. Redezeitbegrenzung,
 9. Schluss der Redeliste; nach Annahme dieses Antrages nimmt die Redeleitung weitere Wortmeldungen auf und schließt dann die Redeliste,
 10. Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung; es sind lediglich noch Personen zu hören, die noch keinen Wortbeitrag zur Sache hatten,

11. geheime Abstimmung; diesem Antrag ist stets stattzugeben,
 12. namentliche Abstimmung unter Nennung des FSR; diesem Antrag ist stets stattzugeben,
 13. namentliche Abstimmung unter Nennung des Namens der vertretenden Person; diesem Antrag ist stets stattzugeben,
 14. erneute Auszählung einer Abstimmung,
 15. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder Erweiterung der Nichtöffentlichkeit um Sitzungsteilnehmer*innen, die kein Mitglied des ZeFaR vertreten oder dem ZeFaR-Vorstand angehören
 16. Protokollaufnahme eines Vorgangs oder einer Einzel-Aussage im Wortlaut; dem Antrag ist stattzugeben, wenn die von dem Vorgang betroffene Person, das von dem Vorgang betroffene Mitglied des ZeFaR oder das von dem Vorgang betroffene Mitglied des ZeFaR-Vorstandes diesen stellt,
 17. Aufnahme eines Vorganges in das Protokoll; diesem Antrag ist stets stattzugeben,
 18. Verlängerung des Sitzungstages um eine weitere Stunde sowie auf
 19. Persönliche Erklärung am Ende des Tagesordnungspunktes; Persönliche Erklärungen müssen dem ZeFaR-Vorstand schriftlich unter Angabe des Plenumsdatums und Tagesordnungspunktes, auf den sie sich beziehen vorgelegt werden; sie werden beim ZeFaR-Vorstand verwahrt und dem Protokoll beigelegt; bei Ordnungsmaßnahmen kann keine persönliche Erklärung erfolgen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt nach Beendigung laufender Redebeiträge und außerhalb der Redeliste zu behandeln.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des ZeFaR in Kraft. ²Gleichzeitig verlieren alle vorhergehenden Geschäftsordnungen sowie bestehenden Ordnungen zu den Grundsatzbeschlüssen („GSB“) ihre Gültigkeit.
- (2) § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung tritt erst in Kraft, wenn eine entsprechende Regelung in der Satzung in Kraft getreten ist.
- (3) Diese Geschäftsordnung kann nur durch absolute Mehrheit der Mitglieder des ZeFaR geändert werden.
- (4) Anträge nach Abs. 3 müssen den Mitgliedern des ZeFaR mit Ladungsfrist vor der Abstimmung in Textform vorliegen.